

Union TanzSportclub KeepSwinging Langenzersdorf

Statuten







STATUTEN DES VEREINS

"Union TanzSportclub KeepSwinging Langenzersdorf

Beschlossen in der Generalversammlung vom 27. Jänner 2013

Anmerkungen:

- Hinweise auf Paragraphen ohne n\u00e4here Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieser Statuten.
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002).
- Alle relevanten Formulierungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Union TanzSportclub KeepSwinging Langenzersdorf" (Kurzform: UTSC KeepSwinging Langenzersdorf).
- (2) Er hat seinen Sitz in Langenzersdorf (Niederösterreich) und erstreckt seine Tätigkeit auf Niederösterreich. Er ist Mitglied des Österreichischen TanzSportverbandes (ÖTSV) sowie des Niederösterreichischen TanzSportverbandes (NTSV).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein gehört der SPORTUNION NIEDERÖSTERREICH an.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Pflege und Förderung des Tanzens als Sport und Hobby, insbesondere des Turniertanzsports, unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Er ist ein überparteilicher, in allen Belangen gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Pflege des Tanzsportes für alle Altersstufen im Sinne des Österreichischen TanzSportverbandes;
- b) Aus- und Weiterbildung von Tanzsportlern und Tanzsportlerinnen durch regelmäßiges Training im Sinne des Österreichischen TanzSportverbandes;
- c) Durchführung von Trainingscamps und speziellen Trainingsveranstaltungen (Workshops);
- d) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- e) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 - c) Gewinnung von Sponsoren und sogenannten "Fördernden Mitgliedern"
 - d) Spenden
 - e) Bausteinaktionen
 - f) Werbung jeglicher Art
 - g) Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind physische Personen, die an der Verwirklichung des Vereins aktiv mitarbeiten und auf die sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Anwendung kommen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die meist gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder eines anderen Tanzsportclubs sind, oder aus anderen Gründen (z.B. besondere Abmachungen, Sondervereinbarungen) nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können oder wollen. Sie unterliegen nicht allen Mitgliedsrechten und -pflichten.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juridische Personen, die den Verein oder seine Zwecke ideell oder materiell regelmäßig fördern, jedoch nicht allen Mitgliederrechten und pflichten unterliegen.
- (5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder seiner Zwecke ernannt werden. Diese Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.
- (6) Förderer sind physische oder juridische Personen, die dem Verein oder seine Zwecke ideell oder materiell fördern, jedoch nicht allen Mitgliederrechten und -pflichten unterliegen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor einer Aufnahme kann der Bewerber zwei Wochen als Gast am Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann dem Vorstand im Vorhinein das Ruhen der Mitgliedschaft für einen Monat innerhalb eines Kalenderjahres schriftlich (per Email) bekanntgeben, wenn es in diesen Zeitraum am Trainingsbetrieb voraussichtlich nicht teilnehmen kann. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entfällt für diesen Zeitraum, die Mitgliedschaft selbst wird dadurch nicht beendet.
 - Bei längerfristigen Verhinderungen (z.B. durch Krankheit, Verletzungen) können auch rückwirkend Sondervereinbarungen getroffen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss, durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und wird jeweils zum nächstfolgenden Monatsbeginn wirksam. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich (per Email) mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu den in diesen Statuten im §7 Abs. 3 ff oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 6.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereines, seines Fachverbandes sowie des Tanzsports überhaupt nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereines schädigt. Sie haben diese Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sie haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu schonen und für alle verursachten Schäden Ersatz zu leisten.
- (3) Ordentliche Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Generalversammlung (Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 6);
 - b) das Recht zur Stellung von Anträgen an die Generalversammlung (unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 4);
 - c) das Recht zur Teilnahme an Tanzturnieren als für den UTSC KeepSwinging Langenzersdorf startendes Paar, nach Maßgabe und Bestimmungen der Turnierordnung des Österreichischen TanzSportverbands;
 - d) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, im Rahmen der vereinbarten Bestimmungen zu benützen;
- (4) Außerordentliche Mitglieder besitzen das Recht, die Anlagen und Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, im Rahmen der vereinbarten Bestimmungen zu benützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (5) Unterstützende Mitglieder und Förderer besitzen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Generalversammlung (Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 6);
 - b) das Recht zur Stellung von Anträgen an die Generalversammlung (unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 4);
 - c) das Recht zur Teilnahme an Tanzturnieren nach Maßgabe und Bestimmungen der Turnierordnung des Österreichischen Tanzsportverbands, wenn der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Trainern dieser Teilnahme zustimmt:
 - d) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, unentgeltlich zu benützen;

- e) das Recht, zu allen Vereinsveranstaltungen eingeladen zu werden und teilzunehmen;
- f) das Recht, von allen Mitgliedsbeiträgen und Gebühren befreit zu sein.
- (7) Ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder sind zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 genannten Pflichten verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe regelmäßig und pünktlich zu bezahlen.
- (8) Ordentliche Mitglieder sind, soweit sie aktive Tänzer (Paare mit gültigem Startbuch Österreichischen TanzSportverbands) sind, zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 genannten Pflichten angehalten,
 - a) die Bestimmungen des Österreichischen TanzSportverbands, insbesondere die Bestimmungen über den Amateurstatus strikte einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, Tanzunterricht zu erteilen, sich durch die Ausübung ihres Sportes wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder aufgrund ihrer Vereinstätigkeit Entgelte, Vergütungen und dgl. anzunehmen, die über die Abgeltung tatsächlich erwachsener Spesen hinausgehen. Die Leistung von Trainingshilfen an aktive Vereinsmitglieder fällt nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes.
 - b) an den vom Verein veranstalteten Tanzturnieren teilzunehmen, soweit nicht zwingende Hinderungsgründe vorliegen.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die

- Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Email) oder mündlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu den in der Tagesordnung genannten Punkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder; jedes davon hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Sportunion Niederösterreich erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche und Mitglieder;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den
 - a) stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - 1. Präsident/in
 - 2. Finanzreferent/in
 - b) Dem Tanzsportlichen Beirat mit beratender Stimme (§ 12 Abs. 11).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Finanzreferenten mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig; sollte kein einstimmiger Beschluss möglich sein, kann auch von einem Vorstandsmitglied die Generalversammlung zur Beschlussfassung einberufen werden.
- (7) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 8) und Rücktritt (§ 11 Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

- (1) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- (2) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
- (3) dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- (4) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- (5) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
- (6) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
- (7) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG). Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- (8) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- (9) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
- (10) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- (11) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitskreise einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- (12) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
- (13) für die Führung der Kartei der aktiven Sportler, für Startmeldungen im In- und Ausland, für die Verzeichnung der sportlichen Erfolge und für die Ordnungsmäßigkeit der Startpapiere Sorge zu tragen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Finanzreferent unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Dem Tanzsportlichen Beirat mit beratender Funktion gehören auf deren Wunsch alle Personen an, die im Verein als aktive Trainer gemäß den Lizenzbestimmungen des Österreichischen Tanzsportverbandes tätig sind. Die Mitglieder des Tanzsportlichen Beirats beraten und unterstützen bei Bedarf den Vorstand in allen Belangen des Trainings, insbesondere bei der Planung einzelner, ein- oder mehrtägiger Trainingsveranstaltungen, bei der Planung von

Tanzturnieren sowie bei der Entsendung von Paaren des Vereins zu Turnieren. Der Tanzsportliche Beirat sorgt außerdem für die Wahrung und Pflege des sportlichen Geistes innerhalb des Vereins.

- (3) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand. Schriftliche Ausfertigungen und Beschlüsse über Geldangelegenheiten des Vereins (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Finanzreferenten.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Schriftstücke in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind vom Präsidenten und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Finanzreferent.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach

Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz ist streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der "SPORTUNION NÖ" zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.